

## Der Auftragsgegenstand zählt!

# Wo beginnt, wo endet der Auftrag?

**Soll ein Planer einen neuen Abwasserkanal von A nach B planen, so hat er für diesen Abschnitt auch die Hydraulik zu rechnen. Hydraulische Berechnungen über den Abschnitt hinaus sind keine Grundleistung, auch wenn diese für die Planung erforderlich sind. Solche Berechnungen müssen entweder vor Projektbeginn bereits vorliegen oder sind gesondert zu beauftragen. Zu leisten hat der Planer dies ohne Weiteres nicht.**

**Anfrage 1:** Ein Planer soll einen neuen Abwasserkanal von A nach B planen. Er will wissen, ob er auch eine hydrodynamische Kanalnetzbeziehung schulde, die zudem nachweist, wie sich der neue Kanal auf das Abflussverhalten des Gesamtkanalnetzes der Kommune auswirkt.

**Anfrage 2:** Ein Planer soll einen neuen Regenüberlauf mit einer Rechenanlage planen. Die Rechenanlage verändert im Regenwetterfall die Hydraulik des davorliegenden Kanalnetzes. Er will wissen, ob er diesen hydraulischen Nachweis schulde.

**Anfrage 3:** Ein Planer soll eine Straßenverkehrsanlage planen. Das von dieser abgeleitete Regenwasser wird in einen Bach eingeleitet. Er will wissen, ob er den Nachweis schulde, dass der Bach das Regenwasser schadlos aufnehmen könne.

**Anfrage 4:** Ein Planer soll eine Brücke planen, deren Pfeiler in einem Gewässer stehen. Er will wissen, ob er auch den Nachweis führen müsse, dass es im Gewässer nicht zu Auskolkungen nach den Pfeilern komme und dass sich die Hochwassersituation für die Anlieger oberhalb der Pfeiler nicht negativ verändere. Diese Nachweise würde die Genehmigungsbehörde fordern.

**Vorab:** Bei allen Anfragen haben die Planer der GHV erläutert, dass ihr Auftraggeber erwarten würde, dass sie die angefragte Leistung ohne gesonderte Vergütung erbringen. Schließlich hätten Sie einen Werkvertrag, schuldeten damit

alle für den Erfolg erforderlichen Leistungen und so auch alle erforderlichen „fachspezifischen Berechnungen“. Auf Nachfrage bestätigen die Planer jeweils, dass Sie einen Ingenieurvertrag geschlossen hätten, der als Auftragsgegenstand das jeweilige Objekt benennt und sich in der Leistung am Grundleistungsbild der HOAI für ein Ingenieurbauwerk orientiert.

**Zur geschuldeten Leistung:** Schließen Auftraggeber ganz allgemein aus der Erfolgsbezogenheit des Werkvertragsrechts, dass der Planer alle überhaupt erforderlichen Leistungen schulde, verstehen Sie das Werkvertragsrecht falsch. Denn ein Objektplaner schuldet ohne Weiteres nie alle für eine Planung eines Projekts erforderlichen Leistungen. Wäre das so, würde er auch eine erforderliche Tragwerksplanung schulden, obwohl er nur mit Objektplanungsleistungen beauftragt ist. Diese Auslegung ist falsch. Der Planer schuldet nur das, zu was er sich im Vertrag verpflichtet hat. Das umfasst den Vertragsgegenstand und die vereinbarten Leistungen. Das gilt es jeweils aus dem Vertrag abzuleiten. Nimmt der Vertrag in der Leistungsvereinbarung auf das Grundleistungsbild der HOAI Bezug, schuldet er diese Grundleistungen und z. B. keine Besonderen Leistungen. Ist, wie hier, das Grundleistungsbild vereinbart, nehmen die Auftraggeber zutreffend an, dass „fachspezifische Berechnungen“ geschuldet sind. Denn das ist erkennbar die Teilleistung lit. c) der Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung lt. Anlage 12.1 zu § 43 Abs. 4 HOAI, welche lautet: „fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern“.

Um die Anfragen zu beantworten, ist also zu prüfen, was der Auftragsgegenstand ist und was die vereinbarte Leistung, insbesondere an fachspezifischen Berechnungen, umfasst.

**Antworten:** Über den Wortlaut der Grundleistung lit. c) der Entwurfsplanung lässt sich die **Anfrage 3** bereits beantworten. Im Vertrag ist der Planer mit Leistungen aus dem Leistungsbild „Verkehrsanlagen“ beauftragt. Ein hydraulischer Nachweis eines Gewässers ist aber eine fachspezifische Berechnung im Leistungsbild „Ingenieurbauwerke“ für ein Gewässer. Damit ist für diese Anfrage die Antwort einfach: Der Planer schuldet keine Grundleistungen eines anderen Objektes, mag auch das HOAI-Leistungsbild jeweils ein (anderes) Ingenieurbauwerk sein. Der Vertragsgegenstand im Vertrag begrenzt den Auftrag auf die Verkehrsanlage. Soll der Planer Leistungen auch für Gewässer erbringen, hat er einen Vergütungsanspruch aus dem Honorar für die Grundleistung für das Ingenieurbauwerk Gewässer.

Bei allen anderen Anfragen sind die Planer jedoch mit Leistungen aus dem Leistungsbild für ein Ingenieurbauwerk der gleichen Art beauftragt. Die angefragten zusätzlichen Leistungen betreffen fachspezifische Berechnungen hierzu. Also ist in diesen Fällen der Auftragsgegenstand genauer zu betrachten und entscheidend.

Bei der **Anfrage 1** ist der Planer mit der Planung des Abwasserkanals von A nach B beauftragt. Das ist sein Vertragsgegenstand. Für diesen Abschnitt hat er alle erforderlichen hydraulischen Berechnungen als fachspezifische Berechnungen vorzunehmen. Das bedeutet, dass er sicherstellen muss, dass er das Abwasser, was bei A ankommt, auch regelkonform nach B weiterleitet. Wenn er dies nur mit einer hydrodynamischen Berechnung nachweisen kann, dann schuldet er eine solche für diesen Abschnitt. Wenn für den Nachweis ein vereinfachtes Verfahren genügt (z. B. Zeitbeiwertmethode), dann reicht ein solcher Nachweis und er hat seinen Vertrag erfüllt. Was er allerdings nicht im Auftrag hat, sind Planungsleistungen für das gesamte kommunale Abwassernetz. Damit schuldet er auch keine Nachweise über sein Objekt „Abwasserkanal von A nach B“ hinaus. Solche Berechnungen würde er nur dann schulden, wenn sein Auftrag „Abwasserkanal von A nach B“ tatsächlich das ganze Netz umfassen würde. Ist dies nicht der Fall, darf er vielmehr erwarten, dass er aus einer übergeordneten Netzhydraulik die für ihn erforderlichen Daten, nämlich Abwassermengen und Druckhöhen an den Punkten A und B, erhält. Er wird dazu den Auftraggeber im Rahmen seiner

Grundlagenermittlung darauf hinzuweisen haben, dass er diese Informationen für seine Planung als Vorgaben oder aus der Bedarfsplanung des Auftraggebers benötigt. Bekommt der Planer diese Informationen nicht, wird er behindert. Damit lautet die Antwort auf die Anfrage 1: „Es kommt drauf an“ und letztlich „Nein“. Ob er für den an ihn beauftragten Abschnitt des Kanals von A nach B eine hydrodynamische Kanalnetzberechnung schuldet, muss er selbst prüfen! Eine hydrodynamische Berechnung für das Gesamtnetz schuldet er jedenfalls nicht!

Bei der **Anfrage 2** ist der Planer mit Leistungen zum Regenüberlauf (RÜ) einschließlich Rechen beauftragt. Wie bei der Anfrage 1 auch, hat er keinen Auftrag über Planungsleistungen vor dem Regenüberlauf. So darf auch er erwarten, dass er die Angaben erhält, die er benötigt, um das RÜ mit dem Rechen in der Höhe zu positionieren und um die Hydraulik innerhalb des RÜs einschließlich der Verluste aus dem Rechen zu berechnen. Auch dieser Planer sollte in seiner Grundlagenermittlung darauf hinweisen, dass er hydraulische Daten aus dem Netz vor seinem RÜ für seine Planung als Vorgaben oder aus der Bedarfsplanung des Auftraggebers benötigt. Damit lautet hier die Antwort: Nein – der Planer schuldet keinen hydraulischen Nachweis für den Kanalabschnitt vor dem RÜ!

Bei der **Anfrage 4** ist der Planer mit Planungsleistungen für die Brücke und nicht mit Planungsleistungen für das Gewässer beauftragt. Nachweise für und am Gewässer sind aber Planungsleistungen für das Gewässer. So bewirken zwar die Pfeiler der Brücke, dass das Gewässer beeinflusst wird, und es ist verständlich und schlüssig, dass die Genehmigungsbehörde solche Nachweise fordert; da der Planer aber nur die Planung der Brücke im Auftrag hat, hat er den Auftraggeber vielmehr darauf hinzuweisen, dass dieser zusätzliche Planungsleistungen für das Gewässer beauftragen müsse, um die Brücke genehmigt zu erhalten, sobald diese Forderung auf dem Tisch ist. Nichts Anderes würde z. B. auch greifen, wenn die Genehmigungsbehörde einen Nachweis für den Einfluss der Brücke auf die Windverhältnisse im Tal fordern würde. Auch hier käme kein vernünftiger handelnder Auftraggeber auf die Idee, dass der Brückenplaner eine solche Untersuchung schulden würde. Damit lautet auch hier die Antwort: Nein – der Planer schuldet keine Untersuchungen für das Gewässer!

**Fazit:** Ein Planer schuldet die Planungsleistungen für das Objekt, welches von seinem Auftrag umfasst ist. Schnittstellen zu übergreifenden Einflüssen muss der Planer offen ansprechen, aber nicht jenseits der Schnittstelle planen.

Fachspezifische Berechnungen aus einem anderen Leistungsbild oder über den Auftragsgegenstand hinaus schuldet er ohne Weiteres nicht. Fordert ein Auftraggeber eine solche Leistung, ist diese zusätzlich zu vergüten, entweder als Grundleistung für ein weiteres Objekt oder als Besondere Leistung. Oft fehlen dem Planer

Vorleistungen aus den Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers. Darauf hinzuweisen ist er im Rahmen seiner Grundlagenermittlung verpflichtet. Liefert der Auftraggeber nichts Erhellendes, wird der Planer behindert; es empfiehlt sich das transparent zu machen.

#### Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;  
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.  
Friedrichsplatz 6  
68165 Mannheim  
Tel: 0621 – 860 861 0  
Fax: 0621 – 860 861 20